



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Die Geschäftsordnung gilt für die Er- und Überarbeitung von normativen und informativen FLL-Veröffentlichungen in FLL-Arbeitsgremien und die Durchführung von Einspruchsverfahren.

(am 30. November 2005 vom FLL-Präsidium unbefristet in Kraft gesetzt und am 23.08.2007 in § 3.2 ergänzt)

1. Einführung

Die Arbeitsergebnisse der FLL-Arbeitsgremien sind, unter Berücksichtigung von Ziffer 5., generell zu veröffentlichen. Bei den Arbeitsergebnissen ist zwischen normativen und informativen Veröffentlichungen zu unterscheiden. Bei den Arbeitsgremien ist zu unterscheiden zwischen Arbeitskreisen (AK) und Regelwerksausschüssen (RWA).

1.1 Normative und informative Veröffentlichungen der FLL

- a) Normative FLL-Veröffentlichungen sind FLL-Regelwerke. Sie fördern die Rationalisierung und Qualitätssicherung in Praxis und Wissenschaft; sie erleichtern die Zusammenarbeit von Auftraggebern, Planern, Ausführungsbetrieben und Lieferanten. Sie decken Arbeitsbereiche der Landschaftsentwicklung und des Landschaftsbaus ab, die von DIN-Normen und sonstigen Regelwerken (z. B. die Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen der VOB, Verdingungsordnung für Bauleistungen) nicht erfasst sind bzw. ergänzen diese.

FLL-Regelwerke können planerische, technische, betriebswirtschaftliche, vertragsrechtliche und sonstige Inhalte haben. Beispielhaft gehören hierzu: Begriffsbestimmungen, Planungsgrundsätze, Anforderungen an Materialien, Pflanzen, Pflanzenteile, Baustoffe, Bauteile sowie Anforderungen für die Ausführungen und vertragsrechtlichen Regelungen bei Landschaftsbau- und Landschaftspflegearbeiten.

Die Regelungen sind streng produkt- und systemunabhängig, also neutral. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der Wissenschaft und den Erfahrungen der Praxis. Sie enthalten die wichtigsten Gepflogenheiten des Handels und der gewerblichen Verkehrssitte.

Wenn FLL-Regelwerke nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen, werden sie überarbeitet.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Damit besteht die unwiderlegbare Vermutung, dass FLL-Regelwerke anerkannte Regeln der Technik im Sinne der VOB – Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – sind.

Durch ausdrückliche Nennung in DIN-Fachnormen (z. B. DIN 18915 ff. Landschaftsbau-Fachnormen; DIN 18035 Sportplatzbaufachnormen) werden verschiedene FLL-Regelwerke Bestandteile von Verträgen. Darüber hinaus werden FLL-Regelwerke als „anerkannte Regeln der Technik“, „formulierter Handelsbrauch“ oder „gewerbliche Verkehrssitte“ Bestandteil von VOB-, VOL- und Werkverträgen.

FLL-Regelwerke sind z.B. Broschüren mit der Bezeichnung Richtlinie, Empfehlung, Gütebestimmung, Qualitätsanforderung, Leitfaden etc.

Bei FLL-Regelwerken werden folgende Stufen unterschieden:

- FLL-Richtlinien
- FLL-Handlungsempfehlungen

b) Darüber hinaus gibt es informative FLL-Veröffentlichungen mit nicht normativem Charakter.

Dazu gehören:

- FLL-Fachberichte
- FLL-Tagungsbände / CD-ROM

1.1.1 FLL-Richtlinien

FLL-Richtlinien sind z. B. Broschüren mit der Bezeichnung Richtlinie, Gütebestimmung, ZTV (Zusätzliche Technische Vertragsbestimmungen und Richtlinien...). Sie besitzen normativen Charakter und sollen Bestandteil der anerkannten Regeln der Technik werden. Sie sollen deshalb auf gesicherten Erkenntnissen der Wissenschaft und umfassenden Erfahrungen der Praxis beruhen und als Anleitung zum Handeln dienen. Richtlinien können auf verschiedenen Wegen (VOB, BGB oder DIN-Normen mit dem Einzelvertrag) zu Vertragsbestandteilen mit einer Anwendungspflicht für praktisches Handeln werden. Sie können zum Vertragsbestandteil zwischen Auftraggeber (AG) und Auftragnehmer (AN) werden.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

1.1.2 FLL-Handlungsempfehlungen

FLL- Handlungsempfehlungen sind z.B. Broschüren mit der Bezeichnung Empfehlung oder Grundsätze.

FLL-Handlungsempfehlungen werden der Fachwelt zugänglich gemacht, damit durch ihre Anwendung die notwendigen gesicherten Erkenntnisse der Wissenschaft und/oder umfassenden Erfahrungen der Praxis noch gesammelt werden können.

Handlungsempfehlungen können auf verschiedenen Wegen (VOB, BGB oder DIN-Normen mit dem Einzelvertrag) zu Vertragsbestandteilen mit einer Anwendungspflicht für praktisches Handeln werden. Sie können ganz oder teilweise als Anleitung zum Handeln dienen bzw. zum Bestandteil des Vertrages zwischen AG und AN gemacht werden.

Die Anwendung von Handlungsempfehlungen ist zwischen AG und AN besonders zu vereinbaren, da ein späteres Regelwerk abweichende Inhalte haben kann.

1.1.3 FLL-Fachberichte

Fachberichte haben informativen Charakter. Sie sollen Erkenntnisse der Wissenschaft und Erfahrungen der Praxis widerspiegeln und der Information von Auftraggebern, Planern, Ausführungsbetrieben, Wissenschaftlern und sonstigen politischen und fachlich Verantwortlichen dienen. Sie können als Ratgeber und Anleitung zum Handeln genutzt werden.

Wenn gesicherte Erkenntnisse der Wissenschaft und ausreichende Erfahrungen aus der Praxis vorliegen, wird eine Höherstufung als FLL-Regelwerk geprüft.

1.1.4 FLL-Tagungsbände /CD-ROM

FLL-Tagungsbände und CD-ROM sind inhaltliche Aufbereitungen von FLL-Veranstaltungen oder Ergebnissen von FLL-Projekten.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Sie dienen dem fachlichen Austausch und können darüber hinaus in Abstimmung mit der Geschäftsstelle auch von den inhaltlich angesprochenen Fachbranchen für die Platzierung von Werbeanzeigen genutzt werden.

2. Einrichtung von Arbeitsgremien gemäß der §§ 8 und 9 der FLL-Satzung

Die FLL-Satzung regelt in § 9 a)-d) die Einrichtung von Arbeitskreisen (AK), Regelwerksausschüssen (RWA), Arbeitsgruppen (AG) und einer Schlichtungskommission (SchK), deren Aufgaben sowie die Grundzüge von Zusammensetzung und Organisation, die der Konkretisierung bedürfen.

Gemäß § 8 der FLL-Satzung beschließt das Präsidium über die Er- und Überarbeitung von Regelwerken sowie die Einrichtung von Arbeitskreisen und Regelwerksausschüssen und beruft deren Leiter. Es beschließt auch über die Auflösung von AK's und RWA's.

Die Erarbeitung und Überarbeitung von Regelwerken obliegt in der Regel den RWA's .

2.1 Antragstellung

Jede(r) hat das Recht auf Anregung oder Beantragung einer zu erarbeitenden oder zu überarbeitenden FLL-Veröffentlichung. Die Geschäftsstelle prüft, ggf. unter Hinzuziehung von FLL-Mitgliedsverbänden und AK-/RWA-Leitern, den aktuellen oder zu erwartenden Bedarf, die Aktualität des Themas sowie die daraus ableitbare Nachfrage. Zur Vermeidung von Doppelarbeit wird darüber hinaus durch Kontaktaufnahme zu weiteren externen, ggf. auch international arbeitenden Fachverbänden, die vom Fachthema tangiert sind (z.B. DIN, FGSV, DWA) oder Arbeitskreisen von BGL, BDLA, GALK oder DGGL ermittelt, ob das Thema bereits in ähnlicher Form von anderer (ggf. auch internationaler) Seite bearbeitet worden ist und ob die interessierten Kreise bereit sind mitzuarbeiten.

Bei Beantragung oder Anregung zur Erarbeitung eines neuen Fachthemas ist durch den RWA bzw. AK zu prüfen, ob eine Veröffentlichung vorerst als Handlungsempfehlung oder als informeller Fachbericht in Frage kommt.

2.2 Entscheidung über den Antrag

Die Ergebnisse der Prüfungen durch die Geschäftsstelle sind mit einer Empfehlung dem Präsidium zur Beschlussfassung zuzuleiten.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Über eine positive Entscheidung des Präsidiums werden der Antragsteller, die vom Fachthema betroffenen Mitgliedsverbände, die AK- und RWA-Leiter sowie die Fachöffentlichkeit über die Fachpresse informiert. Es wird – soweit wie möglich - ein Ansprechpartner im Präsidium benannt. Fällt der Beschluss des FLL-Präsidiums negativ aus, unterrichtet die Gst den Antragsteller darüber mit Benennung der Ablehnungsgründe.

3. Vorbereitung der Erarbeitung oder Überarbeitung eines FLL-Regelwerkes

Vor Beginn der Erarbeitung eines FLL-Regelwerkes ist der Arbeitsauftrag durch die Vorlage eines Gliederungsvorschlages oder Strukturpapiers konkret festzulegen. Priorität haben Themen von hoher Aktualität für den Berufsstand unter Einbezug der wirtschaftlichen Bedeutung für die FLL. Bedarf und Aktualität sowie das Ziel der Arbeit sind zu begründen und die angestrebten Zielgruppen zu benennen. Bei einer Überarbeitung kann sich die Vorlage auf die Schwerpunkte des zu überarbeitenden Inhaltes eines Regelwerks beschränken.

Unter Federführung der Geschäftsstelle sind an den vorbereitenden Vorlagen der Antragsteller, der Leiter eines bestehenden AK/RWA, soweit es sich um eine Überarbeitung handelt, die vom Regelwerk vorrangig betroffenen FLL-Mitgliedsverbände sowie weitere Fachkreise zu beteiligen. In diesem Zusammenhang sind auf der Grundlage des erarbeiteten Gliederungsvorschlages bzw. Strukturpapiers Überlegungen für die fachliche Zusammensetzung des Arbeitsgremiums, und den Leiter für die Er- bzw. Überarbeitung des FLL-Regelwerkes anzustellen. (1)

3.1 Bestellung des Leiters eines RWA/AK

Dem FLL-Präsidium sind die Ergebnisse der vorbereitenden Arbeiten mit den Überlegungen über die personelle Zusammensetzung und die Leitung des Arbeitsgremiums vorzulegen bzw. vorzutragen. Das FLL-Präsidium entscheidet daraufhin über den Leiter/die Leiterin des Arbeitsgremiums, der vom AK/RWA zu bestätigen ist. Das Arbeitsgremium kann nach Billigung des Präsidiums einen Vertreter des Gremienleiters wählen.

3.2 Zusammensetzung und Organisation der Arbeitsgremien

FLL Arbeitsgremien für die Er- und Überarbeitung von normativen Dokumenten und Veröffentlichungen sind Regelwerksausschüsse (RWA) oder Arbeitskreise (AK).



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

In RWA werden die konkreten Inhalte eines geplanten Regelwerks (Handlungsempfehlungen, Richtlinien) erarbeitet und die verschiedenen Kapitel formuliert. Sie setzen sich in erster Linie aus offiziell delegierten Experten von betroffenen (FLL-Mitglieds-) Verbänden/Institutionen zusammen. FLL-Regelwerke gelten für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Daher ist es deutschen Mitgliedsverbänden vorbehalten, Mitglieder in RWA zu delegieren.

Einige RWA werden durch einen zusätzlichen AK begleitet. In diesen AK haben alle fachlich betroffenen und interessierten FLL-Mitglieder und Experten die Möglichkeit, sich zu dem Thema (aus Sicht von Wissenschaft und Praxis) auszutauschen und somit wichtige Impulse für die Regelwerksarbeit zu geben. Die AK-Mitglieder tagen etwa 2-mal jährlich; sie werden regelmäßig durch Protokolle über die Regelwerksarbeit informiert und erhalten noch vor Veröffentlichung des Gelbdrucks die Möglichkeit, Ergänzungs- bzw. Korrekturvorschläge einzubringen. Die Stellungnahmen der AK-Mitglieder haben lediglich empfehlenden Charakter. Sofern es der RWA für notwendig hält, findet zur Beratung der Stellungnahmen eine gemeinsame Sitzung von RWA und AK statt mit dem Ziel, einen möglichst konsensfähigen Gelbdruck zu veröffentlichen.

Arbeitsgremien für die Erarbeitung neuer Regelwerke sollten sich grundsätzlich zusammensetzen aus:

- ständigen Mitgliedern (Kernausschuss) aus einem „Kern“ von offiziell benannten Vertretern der fachlich betroffenen Mitgliedsverbände
- notwendigen/gewünschten Einzelmitgliedern der FLL (z.B. Wissenschaftler, Sachverständige)
- notwendigen Fachleuten von außen
- sporadisch für bestimmte Fachaspekte hinzuzuziehenden Experten aus nur peripher betroffenen Fachverbänden bzw. Fachbehörden.

Es sollte eine Ausgewogenheit zwischen Auftraggebern, Planern/Landschaftsarchitekten, Auftragnehmern Produzenten und Herstellern angestrebt werden. Im Interesse der Arbeitsfähigkeit ist eine sinnvolle Größe des RWA anzustreben, dessen Mitgliederzahl möglichst 15 nicht überschreiten sollte. Für AK's, die einen RWA begleiten, wird keine Obergrenze festgelegt.

Bei der Einrichtung von AK/RWA's klärt die Geschäftsstelle mit dem RWA-Leiter und später der RWA, ob neben den FLL-Mitgliedern auch externe Fachleute notwendig sind.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Die vom Fachthema betroffenen Mitgliedsverbände werden von der Geschäftsstelle um Benennung und Autorisierung mitwirkender Mitglieder gebeten. Ebenso bemüht sich die Geschäftsstelle, Mitglieder der einschlägigen Fachverbände und Fachbehörden/-institutionen in gleicher Weise für eine Mitarbeit zu gewinnen.

Zu klären ist hierbei, ob Mitglieder von AK/RWA ständig oder nur zu bestimmten Themen im RWA mitwirken sollen und ob ggf. spezielle Fachberater/ Sachverständige hinzu gezogen werden müssen.

Zur Wahrung der in § 2 der FLL-Satzung festgelegten Produkt-, System- und Verfahrensneutralität können Inhaber oder Mitarbeiter von Firmen/Betrieben, die Produkte, Systeme bzw. Verfahren herstellen oder vertreiben, die vom Regelwerk betroffen sind oder sein können, grundsätzlich als Vertreter eines Mitgliedsverbandes, unter Zurückstellung ihrer Firmeninteressen, im FLL-Arbeitsgremium mitarbeiten. Gleiches gilt für Einzelpersonlichkeiten aus Wissenschaft und Praxis und alle übrigen Personen, die in den FLL- Arbeitsgremien mitarbeiten. Im Ausnahmefall bedarf die Mitwirkung der ausdrücklichen schriftlichen Erklärung, die Firmeninteressen zurückzustellen.

Die ehrenamtlichen MitarbeiterInnen müssen von der sie entsendenden Stelle für die Arbeit autorisiert und entscheidungsbefugt sein.

Entstehen durch externe Experten Kosten, ist darüber die Entscheidung der Geschäftsführung und gegebenenfalls des FLL-Präsidenten herbeizuführen.

Die Mitglieder der Arbeitsgremien müssen die von der Geschäftsstelle vorgegebenen „Bedingungen für die Mitarbeit in den Gremien der FLL“ (Anlage) akzeptieren. Sollte die Frage der Abtretung der sich aus dem Urheberrecht ergebenden Vervielfältigungs - und Verbreitungsrechte an die FLL nicht einvernehmlich mit der GSt gelöst werden können, bedeutet dies den Ausschluss aus der Regelwerksarbeit.

Beabsichtigen Mitglieder des AK oder RWA in begründeten Ausnahmefällen, vor dem Vorliegen des FLL-Regelwerkes die Veröffentlichung als Ganzes oder in Teilen zu publizieren, bedarf es dazu der Genehmigung der FLL-Geschäftsstelle.

Verstößt ein RWA-Mitglied gegen die Geschäftsordnung oder kommt es zu Fehlverhalten eines RWA-Mitglieds gegenüber einem anderen RWA-Mitglied während einer Sitzung, kann dieses RWA-Mitglied, nach Abstimmung mit 2/3-Mehrheit aller Gremiummitglieder und bei Zustimmung des Gremiumleiters, vom RWA/AK ausgeschlossen werden.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Es ist anzustreben, dass die Mitglieder der Arbeitsgremien möglichst FLL-Mitglied sind oder werden.

3.3 Betreuung und Arbeitsweise der Arbeitsgremien

Die Betreuung der AK/RWA erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsstelle. Es ist fallweise zu prüfen, ob ihre Anwesenheit bei jeder Sitzung notwendig ist. Folgende Grundsätze sind zu beachten (siehe auch Anlage „Informationsblatt für Mitglieder der FLL-Gremien“):

Die Geschäftsstelle informiert die Mitglieder des AK/RWA über bekannt gewordene wichtige Angelegenheiten, die das zu bearbeitende Thema betreffen. Die Einladung der mit dem Leiter des RWA abgestimmten TO erfolgt durch die Geschäftsstelle. Zur Erleichterung der Organisation sollten die Mitglieder der FLL-Gremien per E-Mail erreichbar sein.

Die Tagungsorte beschließt der AK/RWA, grundsätzlich sollte in gewissen Abständen in der FLL-Gst getagt werden.

Es ist anzustreben, der Gst die zu beratenden Vorlagen möglichst rechtzeitig zur Verteilung zur Verfügung zu stellen. Tischvorlagen sollten nur in Ausnahmefällen beraten werden. Für Powerpoint-Präsentationen in Gremien, insbesondere RWA, sollen Musterfolien benutzt werden, die die FLL-Geschäftsstelle auf Anforderung zur Verfügung stellt. Sollten Mitglieder des AK/RWA dreimal fehlen und/oder die verabredeten Beiträge zu den festgelegten Fristen trotz einer Erinnerung mit Fristsetzung nicht liefern, kann das Arbeitsgremium das betreffende Mitglied zur Stellungnahme auffordern, ob es weiter mitarbeiten will. Ggf. kann dann ein Ausschluss aus dem AK/RWA beschlossen werden.

Die Einbindung von weiteren Fachleuten in das Gremium muss mit der FLL-Geschäftsführung und dem Leiter des Gremiums abgestimmt werden. Einladungen von neuen Mitgliedern bzw. externen Experten zu Sitzungen erfolgen über die FLL-Geschäftsstelle. Beschlüsse über Formulierungen im Regelwerk müssen mindestens von einer 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder des AK/RWA getragen werden. Einzelthemen sollen möglichst in Arbeitsgruppen vorbereitet werden. Zur Vorbereitung der Gelbdrucke sollten kleine Redaktionsgruppen gebildet werden, die den Text für die Beratung im gesamten RWA vorbereiten.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Entwurfstexte sind vertrauliche Arbeitsunterlagen und dürfen nur in begründeten Fällen mit Zustimmung durch die Geschäftsstelle ausnahmsweise an Außenstehende weiter geleitet werden. Noch nicht veröffentlichte Inhalte (also vor Gelbdruck) dürfen von Gremienmitgliedern nicht zu Werbezwecken eingesetzt werden. Von jeder Sitzung ist durch die Geschäftsstelle i. d. R. ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und an die Mitglieder des AK/RWA sowie an das zuständige Mitglied im Präsidium zu versenden. Nimmt die Geschäftsstelle nicht an der Sitzung teil, führt das Protokoll ein Mitglied des AK/RWA. Der Versand erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Inhalte des Regelwerkes werden im Regelwerk festgehalten und fortgeschrieben. Im Interesse einer einheitlichen Bearbeitung sollten folgende Grundsätze bei der Erarbeitung und Überarbeitung von Veröffentlichungen beachtet werden:

Übersicht über die Mitglieder und Berater des Arbeitsgremiums unter Angabe von Titel, Vorname, Zuname, ggf. Name und Ort der delegierenden Organisation, privater Wohnort Vorwort von Präsident und Leiter des Gremiums Einführung in das be-, überarbeitete Thema, soweit nicht schon im Vorwort angesprochen Festlegung des Geltungs- bzw. des Anwendungsbereiches Begriffsdefinitionen (ggf. auch mit Verweis auf Anhang) Hauptteil (z.B. Aussagen zu Planung, Ausführung, Instandhaltung, Prüfungen) Normativer und informativer Teil des Anhangs, z.B. mit Zusammenstellung der verwendeten Literatur und Verweis auf mitgeltende Normen/Regelwerke/Vorschriften ggf. zusätzliche Begriffsdefinitionen ergänzenden Tabellen, Abbildungen

3.4 Arbeitsgremien zur Überarbeitung bestehender FLL-Regelwerke

Bei der Überarbeitung eines FLL-Regelwerkes ist die bisherige Zusammensetzung zu überprüfen und der AK/RWA ggf. neu zu besetzen. Zu diesem Zweck klärt die Geschäftsstelle mit dem bisherigen AK/RWA-Leiter, den von dem Regelwerk betroffenen FLL-Mitgliedsverbänden und den bisher mitwirkenden externen Fachverbänden, Fachbehörden und Hochschulvertretern die Zusammensetzung und die Leitung des RWA ab. Gemäß § 9 b) der FLL-Satzung entscheidet über die Zusammensetzung abschließend der Leiter im Zusammenwirken mit dem Präsidium auf der Grundlage der vorgelegten Empfehlung.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

4. Verfahren zur Einholung von Stellungnahmen zu Entwürfen von Regelwerken

Bei Regelwerken ist vor Veröffentlichung zur Gewährleistung ihres normativen Charakters ein formelles Einspruchsverfahren durchzuführen. Ist der RWA aus einem größeren AK hervorgegangen bzw. wird von diesem begleitet, wird der Entwurf dem gesamten AK vor Durchführung des offiziellen Einspruchsverfahrens noch einmal mit Fristsetzung von maximal einem Monat zur Stellungnahme zugeleitet. Ein AK, der einen RWA begleitet, ist bei längerer Bearbeitung des Regelwerkes über im RWA erarbeitete und für das Thema wichtige Zwischenstände zu unterrichten (s. 3.2).

Die Stellungnahme der AK-Mitglieder hat lediglich empfehlenden Charakter. Sofern es der RWA für notwendig hält, findet zur Beratung grundsätzlicher Probleme eine gemeinsame Sitzung von RWA und AK statt mit dem Ziel eines möglichst konsensfähigen Gelbdruckes.

Informative FLL-Veröffentlichungen (z.B. Fachberichte, CD-ROM) bedürfen keines formellen Abstimmungsverfahrens vor ihrer Veröffentlichung.

4.1 Offizielles Beteiligungsverfahren zur Einholung von Stellungnahmen

Den Gelbdruck erhalten die FLL-Mitgliedsverbände, ggf. andere vom Thema betroffene FLL-Arbeitsgremien, die betroffenen und bekannten Fachkreise sowie der für das Arbeitsgremium zuständige Ansprechpartner im Präsidium. Die Fachpresse wird informiert und erhält den Gelbdruck auf Anforderung kostenfrei. Darüber hinaus kann Jedermann den Gelbdruck gegen eine Schutzgebühr bei der Geschäftsstelle zur Abgabe einer Stellungnahme anfordern.

Auch den Mitgliedern des RWA oder AK wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Diese sollte sich fachlich auf Aspekte beschränken, die noch nicht abschließend bei der Entwurfserarbeitung erörtert worden sind. Die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen soll maximal drei Monate betragen.

4.2 Behandlung von Stellungnahmen

Die in der FLL-Geschäftsstelle eingehenden Stellungnahmen werden per Formblatt bestätigt. Gleichzeitig wird dem Einsprecher die voraussichtliche Bearbeitungszeit mitgeteilt. Die zum Gelbdruck eingegangenen schriftlichen Stellungnahmen werden von der Geschäftsstelle in Form einer Synopse aufbereitet und entsprechend der Gliederung des Gelbdrucks in chronologischer Reihenfolge zusammengestellt.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Die Behandlung der Stellungnahmen erfolgt im AK/RWA.

Bei Bedarf können Einsprecher zur fachlichen Konkretisierung ihrer Stellungnahme zur Einspruchssitzung eingeladen werden. Über die Notwendigkeit entscheidet der RWA-Leiter in Abstimmung mit dem Ansprechpartner im Präsidium und der Geschäftsstelle.

4.3 Entscheidung über Einsprüche

Das Ergebnis der Beratung der Stellungnahmen wird durch die Geschäftsstelle während der Einspruchssitzung anhand der Synopse und dem Gelbdruck für die Überarbeitung protokolliert. Insbesondere wird vermerkt, ob einem Einspruch entsprochen (+), teilweise entsprochen (+/-) oder nicht entsprochen (-) wurde. Nach der abschließenden Beratung der Einsprüche werden die Einsprecher durch die Geschäftsstelle schriftlich per Formblatt darüber informiert, dass ihr Einspruch beraten wurde. Ihnen wird mitgeteilt, ob ihrem Einspruch entsprochen, teilweise entsprochen oder nicht entsprochen wurde. Ein Anspruch der Einsprecher auf das genaue Ergebnis, eine ausführliche Stellungnahme und eine Begründung der Entscheidung besteht nicht, wie dies auch bei anderen Herausgebern von Regelwerken (z.B. DIN, FGSV) gehandhabt wird. In Einzelfällen kann der AK/RWA-Leiter - gegebenenfalls nach Beratung im AK/RWA - die Geschäftsstelle oder Mitglieder des AK/RWA mit der Information des Einsprechers über die Ablehnungsgründe beauftragen.

4.4 Behandlung gravierender Meinungsverschiedenheiten

Kommt trotz intensiver Bemühungen eine 2/3 Mehrheit (s. 3.3) nicht zustande und führt auch ein Kompromiss nicht zum Konsens, ist der Ansprechpartner für das Fachthema im FLL-Präsidium über das Ergebnis der Sitzung zu unterrichten. Auf Antrag kann der Präsident gemäß § 9 d) der FLL-Satzung aufgrund der gravierenden Meinungsverschiedenheiten eine Schlichtungskommission einberufen, die, nach Anhörung des Betroffenen und des RWA-Leiters, unter Leitung des Präsidenten Vorschläge zur Lösung des anstehenden Problems berät.

4.5 Umsetzung ins Standard-Leistungsbuch (StLB) bzw. STL-Bau

Nach Abschluss einer Be- oder Überarbeitung eines Regelwerks ist durch den jeweiligen AK/RWA zu prüfen, ob die Umsetzung oder Übernahme ins StLB/ STL-Bau in Frage kommt.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Falls ja, wird zwischen dem AK/RWA und dem zuständigen Ausschuss des GAEB geklärt, zu welchen Bedingungen dies möglich ist und in welcher Form durch den AK/RWA dafür Unterstützung benötigt wird.

4.6 Information der Presse

Der AK/RWA klärt in Abstimmung mit der FLL-Geschäftsstelle, in welcher Form und durch wen die Presse unterrichtet werden soll.
Die Pressemitteilung ist dem Präsidenten vorab zur Kenntnis zu geben.
Eigene Aktivitäten der Gremienmitglieder bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit sind grundsätzlich sehr erwünscht. Nach den Bedingungen zur Mitarbeit in den FLL-Gremien (Abtretung der Vervielfältigungs- und Verwertungsrechte) muss bei allen Aktivitäten einer Berichterstattung über Diskussionen, Zwischenergebnisse etc. eines FLL-Gremiums im Vorfeld eine Abstimmung mit der FLL-Geschäftsstelle erfolgen, insbesondere bei Fachartikeln.

5. Hinweise für die Veröffentlichung der FLL-Regelwerke

Nach Abschluss der Beratungen des AK/RWA ist das FLL-Präsidium durch die Geschäftsstelle über das Ergebnis zu unterrichten und beschließt über die Herausgabe der Veröffentlichung. Jede Veröffentlichung bedarf gemäß § 8 g) der FLL-Satzung der Zustimmung durch das Präsidium.

Die FLL veröffentlicht die Arbeitsergebnisse der FLL-Gremien in gedruckter Form (Broschüre), als CD-ROM sowie ab 2006 als digitaler Abruf (Download) im Internet.

5.1 Urheberrecht

Alle sich aus dem Urheberrecht ergebenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte liegen bei der FLL. Eine Vervielfältigung bedarf immer der ausdrücklichen Genehmigung der FLL als Herausgeber.

6. Anhang

Bedingungen für die Mitarbeit in Gremien der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e. V.



Geschäftsordnung für die FLL-Regelwerksarbeit

Aufgabe der FLL ist nach ihrer Satzung u. a. die Aufstellung von normativen Regelwerken für Planung und Praxis, unter Berücksichtigung der neuesten Ergebnisse aus Wissenschaft und Forschung sowie der Praxis. Die Veröffentlichung und Verbreitung der Regelwerke gehört ebenso zu den satzungsgemäßen Aufgaben. Außer normativen Regelwerken veröffentlicht die FLL satzungsgemäß auch informative Publikationen (Fachberichte, Dokumentationen, Forschungsergebnisse, Tagungsberichte etc.).

Da ein gemeinnütziger Verein nicht auf wirtschaftliche Interessen ausgerichtet sein darf, ist die FLL auf die ehrenamtliche Mitarbeit von ausgewiesenen Fachleuten angewiesen. Es ist mit dem Wesen dieser Arbeit als eine Gemeinschaftsarbeit nicht vereinbar, wenn einzelne Mitarbeiter, die durch ihre Mitarbeit zur Entstehung urheberrechtlich geschützter Werke beigetragen haben, ihre sich aus dem Urheberrecht ergebenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte für die gemeinsam erarbeitete Veröffentlichung unabhängig von der FLL in eigenem Namen wahrnehmen und verfolgen.

Der FLL werden deshalb von jedem Miturheber alle sich aus dem Urheberrecht ergebenden Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechte für die gemeinsam erarbeitete Veröffentlichung übertragen. Die FLL nimmt die Erklärungen über diese Übertragungen, die die Mitarbeiter der Arbeitsgremien durch ihre Unterschrift auf der umseitigen Teilnehmerliste aussprechen, unwiderruflich an.

Nicht von dieser Regelung betroffen sind eigene Veröffentlichungen und Forschungsergebnisse in der Originalfassung, die Mitglieder des Gremiums (vor allem als Verbandsdelegierte oder Vertreter anderer Institutionen) als Beitrag für das Regelwerk eingebracht haben.

Bei der Verwertung der Gremienarbeit können in Einzelfällen Urheberbezeichnungen unterbleiben. Bearbeitungen und sonstige Umgestaltungen der Werke sind der FLL ohne Begrenzung gestattet. Sie werden in der Regel immer mit dem betreffenden Gremium bzw. der Gremienleitung abgestimmt.

Die Beteiligung an der Herstellung von Werken in Gremien der Forschungsgesellschaft schließt die Zustimmung zur Einräumung von einfachen Nutzungsrechten an Dritte ein. Die FLL erteilt die Genehmigung zur auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe von Werken und zur Vervielfältigung von Werken nach besonderen Abmachungen.